

Stempelgesetz

vom 14. November 1953

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 23 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Notwendigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen des Stempelrechtes zu revidieren und den heutigen Anforderungen anzupassen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Staat erhebt eine Stempelabgabe in Form von:

- a) Stempelpapier,
- b) einem festen Stempel und
- c) einem Wertstempel.

Art. 2

Der Stempelabgabe unterliegen die zivilen, die gerichtlichen und alle in diesem Gesetz bezeichneten Urkunden, mit Ausnahme derjenigen, welche die kantonale Gesetzgebung durch eine ausdrückliche Verfügung davon enthebt, sowie derjenigen, deren Steuerpflicht oder Steuerbefreiung durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist.

Art. 3

Der Stempelabgabe unterliegen die im Wallis abgefassten öffentlichen und privaten Urkunden, die ihre Wirkung ausserhalb des Kantons zeitigen, sowie die Urkunden, die ausserhalb des Kantons verfasst werden, jedoch im Kanton Wirkung haben sollen. Die Stempel- und Einregistrierungsabgabe, die ausserhalb des Kantons bezahlt wurden, gelangen dabei zum Abzug.

2. Das Stempelpapier

Art. 4

Das Stempelpapier, dessen Preis sich nach dem Format richtet, wird vom Staate geliefert.

Art. 5

Der Preis des normalisierten Stempelpapiers (Format A) ist festgesetzt auf:

- 120 Rappen das Doppelblatt Format A 3;
- 60 Rappen das einfache Blatt Format A 4;
- 30 Rappen das einfache Blatt Format A 4, einseitig verwendbar oder das einfache Blatt Format A 5, beidseitig verwendbar.

Art. 6²

Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden, soweit keine gegenteiligen Sonderbestimmungen vorliegen:

- a) aufgehoben;
- b) alle von einer Polizei- oder Gerichtsbehörde, einem Polizei- oder Gerichtsbeamten verfassten oder ausgestellten Aktenstücke, inbegriffen die Protokolle in Verwaltungsstreitigkeiten;
- c) alle von einem Notaren oder Steuerregisterhalter abgefassten öffentlichen Urkunden, die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus Urkunden;
- d) alle dem festen oder Wertstempel unterworfenen Schriftstücke unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;
- e) alle Anmeldungen zur Behandlung in folgenden Registern:
 - Grundbuch,
 - Handelsregister,
 - Güterrechtsregister,
 - Register über Eigentumsvorbehalte;
- f) die Heimatscheine, die von der kantonalen Behörde erteilten Akten, Bewilligungen und Patente;
- g) die von einer kantonalen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Abschriften und Auszüge;
- h) die Inventare und privaten Teilungsakte;
- i) die Vollmachten und Aufträge.

Art. 7

Vom Gebrauch des Stempelpapiers sind enthoben:

- a) die Begnadigungsgesuche, die Unterstützungsgesuche, die Armenausweise;
- b) die Bekanntmachungen, Protokolle, Register, Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen der vormundschaftlichen Behörden und Gemeindebehörden;
- c) die Fragebogen zur Erlangung des unentgeltlichen Rechtsbestandes.

Art. 8

Die öffentlichen Urkunden und deren Ausfertigungen werden auf Stempelpapier zu 120 Rappen abgefasst, mit Ausnahme der für das Grundbuch bestimmten Abschriften.

Die Wechselproteste und die Abschriften für das Grundbuch werden auf Stempelpapier zu 60 Rappen abgefasst.

Abschriften in parte qua der Verteilungsakte, sowie der Versteigerungsprotokolle, können auf Blättern von 60 Rappen ausgefertigt werden.

Art. 9

Es kann auf demselben Stempelblatt nicht mehr als eine Urkunde, ein Auszug oder ein Gesuch aufgenommen oder ausgefertigt werden, es sei denn, es han-

delt sich um einen Zusatz zu einer Urkunde, um ein Versteigerungsprotokoll oder um eine Urkunde, mittels welcher ein und dieselbe Person gleichzeitig mehrere Parzellen kauft oder verkauft.

3. Der Wertstempel

Art. 10

Der Wertstempel ist derjenige, welcher der Höhe des im Schriftstücke angegebenen Wertes entspricht.

Sofern der Wert zahlenmässig nicht beziffert ist, muss er den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäss ermittelt werden.

Art. 11²

Dem Wertstempel unterliegen:

- a) die Schuld- und Rententitel,
 - die Schuldanerkennungen,
 - die Kontokorrentkredite,
 - die Erkenntnis- und Ersatzakte,
 - die Abtretungen von Schuldforderungen und Renten,
 - die Mietverträge, einbegriffen die vorübergehende Vermietung von Wasserkräften,
 - die Begründungsakten von Nutzniessungs-, Gebrauchs-, Nutzungs- und Wohnrechten,
 - ...aufgehoben,
 - die Hypothekarakte, Verpfändungen und Bürgschaften, sofern der Schultitel oder der zu sichernde Gegenstand nicht die verhältnismässige Stempelgebühr entrichtet hat,
 - die Urkunden betreffend die Errichtung einer gesetzlichen Hypothek, wenn der Verkaufspreis nicht innert Jahresfrist fällig ist,
 - die Urkunden, welche eine Schuld begründen;
- b) die Vereinsverträge, bei denen der Wert angegeben oder berechenbar ist, die Auflösung der Gemeinderschaften,
- die Eheverträge mit Anerkennung des eingebrachten Gutes, die Güterstandsvereinbarungen.

Art. 12

Dem Wertstempel unterliegen ebenfalls:

- a) die Urkunden, durch welche bewegliches oder unbewegliches Eigentum übertragen wird, nämlich:
 - die Kaufs- und Zuschlagsurkunden,
 - die Bestellscheine mit Eigentumsvorbehalt,
 - die Tauschverträge,
 - die Schenkungs-, Vermächtnis- und Stiftungsakte,
 - die Mitgiftzuwendungen,
 - die Verpfändungsverträge,
 - die Erbschaftsvorausbezüge, die Erbanfälle und Verteilungen von Erbschaften,

- die Übertragungen von Aktien oder Gesellschaftsanteilen einer Immobiliengesellschaft, wenn die Käufer dadurch rechtlich und wirtschaftlich frei über einen Teil oder die Gesamtheit einer Liegenschaft verfügen können;
- b) die Urkunden zur Errichtung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder andern dringlichen Rechten,
die Wasserkraftkonzessionen und deren Übertragung,
die Minen- und Steinbruchkonzessionen und deren Übertragung;
- c) die Einbürgerungsurkunden, die Gesellschaftsverträge bei denen der Wert angegeben oder berechenbar ist.

Art. 13

Der Wertstempel ist wie folgt festgesetzt:

1. für die in Artikel 11 angeführten Akte:

von Fr.	100	bis	10 000	10 Rappen %;
von Fr.	10 001	bis	30 000	20 Rappen %;
von Fr.	30 001	bis	100 000	30 Rappen %;
über Fr.	100 000			40 Rappen %.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 0.50;
2. für die in Artikel 12 angeführten Akte:

von Fr.	100	bis	10 000	40 Rappen %;
von Fr.	10 001	bis	30 000	60 Rappen %;
von Fr.	30 001	bis	50 000	80 Rappen %;
von Fr.	50 001	bis	100 000	100 Rappen %;
über Fr.	100 000			120 Rappen %.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 1.—;
3. Jeder Teilbetrag von 100 zählt für 100 Franken.
4. Vom Wertstempel sind befreit die Akte, deren Wert Fr. 100.— nicht erreicht.

4. Der feste Stempel

Art. 14

Es bezahlen einen festen Stempel von Fr. 1.—:

die vorläufigen Einregistrierungen,
die vorläufigen Eintragungen,
die zu Gunsten von eigenen Dienstboten und Angestellten errichteten Vermächtnisse und Schenkungen, die Fr. 1000.— nicht übersteigen,
die Vermächtnisse und Schenkungen an Erziehungsanstalten und Wohltätigkeitsinstitutionen,
die zu frommen Zwecken gemachten Vermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen,
die von den Gemeinden für öffentliche Zwecke getätigten Immobilienkäufe, insofern dieser Zweck anerkannt worden ist.

Art. 15

Es bezahlen einen festen Stempel von Fr. 3.—:

die Schuldübernahmen und Schulderlasse sowie die öffentlich verkündeten Quittungen,

die Verkaufsverträge,
die Abkommen, wonach bei Vorversterben des Beschenkten die Schenkungen an den Schenker zurückfallen,
die Rückerübereignungsverträge und Abkommen über die Auflösung von Verträgen, deren Wert Fr. 5000.- nicht übersteigt,
die Testamentswiderrufe und Testamentsabänderungen,
die Notarietätsurkunden, Zusatz- und Berichtigungsakte.

Art. 16

Es bezahlen einen festen Stempel von Fr. 10.-:
die Kindesannahmeverträge,
die Eheverträge mit Regelung des Güterstandes,
die Testamente und Erbfolgeverträge nach deren Eröffnung,
die Gesellschafts- und Vereinsverträge, deren Wert nicht angegeben oder berechenbar ist,
die Abkommen über die Auflösung von Verträgen, deren Wert Fr. 5000.- übersteigt,
die Kaufs- und Schenkungsversprechen, Kauf- und Rückkaufsrechtsverträge.
Die Vollstreckung der Testamente und Erbfolgeverträge unterliegt zudem der verhältnismässigen Stempelabgabe.

Art. 16bis¹

Die Gründung von Stockwerkeigentum durch einen Begründungsvertrag im Sinne von Artikel 712d des Zivilgesetzbuches unterliegt einer festen Stempelgebühr in Höhe von 100 Franken.

Art. 17

Es bezahlen einen festen Stempel von:
50 Rappen: die in öffentlichen Betrieben benützten Spielkarten,
1 Franken: die Familienbüchlein und Heimatscheine,
2 Franken: die Reisepässe.

Art. 18

Von jedwelchem festen oder Wertstempel sind befreit, müssen aber auf Stempelpapier abgefasst werden:
die der eidgenössischen Stempelabgabe unterworfenen Urkunden,
die zu Gunsten des kantonalen Hilfsfonds für notleidende Landwirte, sowie der Schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft für Sanierungs- und Erneuerungszwecke der Hotelbetriebe aufgestellten Schuldanererkennungstitel und Grundpfandverschreibungen,
die Tausch- und Kaufverträge zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe oder der Gütergruppierung, gemäss den vom Staatsrat erlassenen Bestimmungen.

5. Die Stempelmarken**Art. 19**

Die Stempelmarken werden vom Staat geliefert.

Art. 20

Jedermann ist berechtigt auf freiem Papier den dem Format entsprechenden Stempel anzubringen und es als Stempelpapier zu benutzen.

Ebenso kann jedermann den feuchten Stempel vom Staate anbringen lassen.

Art. 21

Alle Urkunden, welche dem Wertstempel oder festen Stempel unterworfen sind, müssen mit wertentsp. rechnenden Stempelmarken versehen sein.

Art. 22

Die Stempelmarken werden angebracht und entwertet:

durch den Einregistrierungsbeamten für die Urkunden, die ihm vorgelegt werden,

durch die Behörde für die von ihr ausgehenden Urkunden,

durch die Parteien für die selbstgefertigten Urkunden.

Die Entwertung der Stempelmarken erfolgt durch den Amtsstempel oder durch Unterschrift der Person, die sie anbringt, unter Angabe des Datums der Kraftloserklärung.

6. Die Einregistrierung**Art. 23**

Die Einregistrierung besteht in der Eintragung der öffentlichen oder privaten Urkunden in ein besonderes Register. Sie verleiht denselben ein sicheres Datum.

Art. 24

Der Einregistrierung unterliegen:

die öffentlichen Urkunden,

die Verfügung von Todes wegen,

die das unbewegliche Eigentum übertragenden Akten,

die Übertragungen von Aktien und Gesellschaftsanteilen der Immobiliengesellschaften,

die Wasserkrafts-, Minen- und Steinbruchkonzessionen und deren Übertragung,

die Einbürgerungsurkunden,

die Gesellschaftsverträge.

Alle übrigen Akten, denen die Parteien ein sicheres Datum zu geben wünschen, können zur Einregistrierung vorgelegt werden.

7. Die Festsetzung der Aktenwerte

Art. 25

Der Wertstempel wird auf folgender Grundlage berechnet:

- a) für Schuldforderungen und ähnliche Titel: die in der Urkunde genannte Summe;
- b) für die Miet- und Pachtverträge: der gesamte Zinsbetrag. Wenn die Dauer unbestimmt ist, der Zinsbetrag für die Dauer von fünf Jahren;
- c) Nutzniessung und ähnliche Rechte: der kapitalisierte Wert, berechnet auf Grund der für die Versicherungen in der Schweiz allgemein angenommenen Lebenserwartungstafel; der Anfangswert wird von den Parteien oder durch Expertise festgestellt;
- d) Urteile, gerichtliche Vergleiche, Abstandserklärungen und Anerkennungen: der anerkannte oder zuerkannte Betrag. In den andern Fällen wird der Stempel vom Instruktionsgerichte festgesetzt oder vom Kantonsgericht, wenn der Handel in dessen Zuständigkeit liegt;
- e) Kontokorrent-Kredite: der Nominalwert des Kredites; bei Sicherstellung: die garantierte Summe;
- f) Abtretungen und Fahmispfänder usw.: der Preis der Abtretung oder die gesicherte Summe;
- g) Grundpfandverschreibungen mit Bürgschaft: der höchste sichergestellte Betrag;
- h) Verkäufe: der vereinbarte Preis und der Wert der Belastungen, die zum Preis hinzukommen können;
- i) Tauschverträge: der tatsächliche Wert der ausgetauschten Grundstücke oder Lose;
- j) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaftsvorausbezüge: der tatsächliche Wert der übergebenen Vermögenswerte nach Abzug der Lasten;
- k) Verpfändungsverträge und Leibrenten: die Höhe des verpfändeten Kapitals, wenn dasselbe bekannt ist; ansonst gilt lit. j;
- l) Erbgänge und Erbverteilungen: der Wert der Erbschaft, nach Abzug der Schulden laut einer ausführlichen und belegten Aufstellung. Als Wert der Grundstücke gilt der von den Parteien angegebene; ohne Begründung darf er in keinem Fall unter der Katasterschätzung stehen;
- m) Grundlasten- und Dienstbarkeitsverträge: der von den Parteien angenommene oder durch Expertise ermittelte Wert;
- n) Übertragungen von Anteilen einer Immobiliengesellschaft: der Anteil am tatsächlichen Wert des Grundstückes;
- o) Wasserkraftskonzessionen: der mit zwanzig kapitalisierte gesamte jährliche Wasserzins, berechnet auf Grund der theoretischen Pferdekraft, mehr den einmalig bezahlten Betrag für den Konzessionserwerb. Die Berechnung wird vom zuständigen Departement aufgestellt;
- p) Bergwerks- und Steinbruchkonzessionen: der von den Parteien angenommene oder durch Expertise festgestellte Wert;
- q) Einbürgerungen: der gesamte vom Kanton und der Burgergemeinde verlangte Betrag.

Das Verfahren für die Expertise wird im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz bestimmt.

Art. 26

Die Umwandlung und Neuerung einer Anleihe, die beim gleichen Bankinstitut vorgenommen wird, ist bis zur Höhe des Betrages, für den der frühere Schuldtitel erfasst worden war, vom Wertstempel befreit.

Art. 27

Bei den Versteigerungen werden die Gebühren für jeden Zuschlag getrennt berechnet.

Art. 28

Wenn eine Urkunde oder ein Schriftstück, welche dem Wertstempel oder festen Stempel unterworfen sind, in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, wird die Gebühr nur einmal geschuldet.

Art. 29

Wenn die Summe oder der Wert einer Urkunde, welche dem Wertstempel unterworfen ist, nicht bestimmt ist, haben die Parteien vor der Einregistrierung am Ende der Urkunde denselben schätzungsweise anzugeben und diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Wert durch Expertise ermittelt.

Art. 30

Wenn die Erben vor der Erbteilung die Erbübertragung verlangt haben, werden die hiefür bezahlten Stempelabgaben bei der Einregistrierung des Teilungsvertrages in Abzug gebracht.

8. Die Fristen**Art. 31**

Die Stempelmarken müssen bei der Abfassung des Aktes oder des Schriftstückes angebracht und entwertet werden.

Art. 32

Alle der Einregistrierung unterworfenen Akten müssen innert sechzig Tagen, seitdem sie endgültig geworden sind, vorgelegt werden.

Art. 33

Die Testamente und Erbverträge sind innert sechzig Tagen seit deren Eröffnung zur Einregistrierung vorzulegen.

Die auf gewöhnlichem Papier abgefassten eigenhändigen Testamente werden bei ihrer Einregistrierung gestempelt.

Art. 34

Wurden auf den Urkunden, die dem Stempel unterworfen sind, bei deren Ausstellung die Stempelmarken nicht angebracht oder nicht entwertet, so hat jeder Beteiligte eine Frist von sechzig Tagen, um die Stempelmarken anzubringen

und zu entwerten.

Art. 35

Die Pflicht, die Akten mit Stempelmarken zu versehen oder sie zur Einregistrierung vorzulegen, obliegt:

für die Urteile, gerichtlichen Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen: dem Gerichtsschreiber;

für die öffentlichen Urkunden: dem Notaren oder dem Registerhalter;

für die Verfügungen von Todes wegen: dem Schreiber des Richters, vor dem sie eröffnet wurden;

für Wasserkrafts-, Bergwerks- und Steinbruchkonzessionen: dem zuständigen Departement;

für die Bewilligung: den Behörden, die sie erteilen;

für die Privaturkunden: solidarisch den Personen, die sie unterschrieben haben und denjenigen, welche sie inne haben, um daraus Rechte abzuleiten.

9. Strafbestimmungen

Art. 36

Wer die Pflicht, Stempelpapier zu verwenden, missachtet, unterliegt einer Busse von Fr. 5.–.

Art. 37

Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen des Artikels 35 unterliegen für jede Zuwiderhandlung einer Busse von Fr. 10.– bis 100.–.

Art. 38

Wenn der in einer dem Wertstempel unterworfenen Urkunde angegebene Wert tiefer ist, als er tatsächlich von den Parteien vereinbart worden war, so wird der Unterschied einer besonderen zusätzlichen Abgabe in fünffacher Höhe des hinterzogenen Betrages unterworfen, unbekümmert einer allfälligen Busse von Fr. 10.– bis 100.–. Diese zusätzliche Abgabe darf jedoch das zehnfache des hinterzogenen Betrages nicht übersteigen. Die Parteien haften solidarisch für diese besondere Gebühr, die Busse aber kann jeder derselben aufgelegt werden.

Art. 39

Der Inhaber eines öffentlichen Betriebes, der den Gebrauch ungestempelter Spielkarten duldet, wird mit einer Busse von Fr. 5.– bestraft.

Art. 40

Bei Rückfällen kann die Strafe verdoppelt werden.

Art. 41

Die genannten Strafen werden vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, in der ordentlichen Form, innert zwanzig Tagen.

Art. 42

Die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden, die Beamten des Kantons sowie die Betreibungs- und Konkursbeamten sind gehalten: festzustellen, ob jene Person, die rechtlich an den Urkunden, welche diesen Amtsstellen unterbreitet werden, interessiert sind, die vom Gesetz vorgesehenen Abgaben entrichtet haben; alle von ihnen bei der Ausübung ihres Amtes festgestellten Übertretungen des vorliegenden Gesetzes unverzüglich dem Finanzdepartement mitzuteilen.

10. Verjährung**Art. 43**

Die erhobenen Stempelgebühren können nicht zurückerstattet werden wenn der Rechtsgrund, weswegen eine Urkunde einregistriert wurde, in Augenblick der Einregistrierung vorhanden war.

Art. 44

Alle Gesuche um Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Abgaben verjähren in zwei Jahren nach der Einregistrierung. Alle nicht erhobenen Abgaben und Zuschläge verjähren in fünf Jahren nach Ausfertigung der Urkunde.

Art. 45

Für die in Artikel 38 aufgezählten Fälle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Art. 46

Die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Bussen verjähren in einem Jahr.

11. Schlussbestimmungen**Art. 47**

Das Gesetz vom 11. März 1875, die Zusatzgesetze vom 25. Mai 1878 und 13. November 1908 sind widerrufen.

Art. 48

Durch ein Ausführungsreglement, das dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist, wird der Staatsrat namentlich regeln:

1. die Organisation der Einregistrierungsstellen;
2. die Art und Beschaffenheit der Stempel und Marken, sowie deren Kraftloserklärung;

3. die Voraussetzungen der Anwendung des letzten Alineas von Artikel 18;
4. die Bezeichnung des Departements, welches dieses Gesetz zu vollziehen hat und welches aus Gründen der Billigkeit den vollständigen oder teilweisen Erlass der Stempelabgaben anordnen kann.

Art. 49

Der Staatsrat wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Gesetzes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates vom 14. November 1953.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Revaz**
 Der Schriftführer: **Dr. L. Stoffel, Al. Theytaz**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Stempelgesetz vom 14. November 1953	GS/VS 1953, 196	1.7.1954
¹ EG zum ZGB vom 24. März 1998: n.: Art. 16bis	GS/VS 1998, 28	1.1.1999
² G betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vom 14. Mai 1998: a.: Art. 6 Bst. a, 11 Bst. a Abs. 8	GS/VS 1998, 161	1.1.1999
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		